

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1015

Nr. 31

München, den 30. November

1983

Datum	Inhalt	Seite
15. 11. 1983	<b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts</b> .....	1015
8. 11. 1983	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen.....	1017
28. 10. 1983	Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Immenstadt i. Allgäu.....	1017
8. 11. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik.....	1017
2. 11. 1983	Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS.....	1018
4. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung.....	1019
17. 11. 1983	Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung.....	1020
23. 11. 1983	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD).....	1031
9. 11. 1983	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Oktober 1983 Vf. 2-VII-82</b> – Entscheidungsformel – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 9 Buchst. c der Verordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 55) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 174).....	1042

## Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts

Vom 15. November 1983

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Gemeindewahlgesetzes

Das **Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz – GWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 601)**, geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 27. bis 23. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.“

2. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet die Tätigkeit des Gemeinderats vor Ablauf

der Wahlzeit infolge eines anderen Grundes als durch Ungültigkeitserklärung der Wahl (Art. 38 Abs. 4), so wird für den Rest der Wahlzeit der Gemeinderat an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll;“.

3. Art. 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindewahlleiter hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 18. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften bekanntzumachen, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden gelten.“

4. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Nachrücken eines Ersatzmannes ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Ersatzmann zum Nachrücken berufen ist. Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Ersatzleute gestrichen; das gilt nicht für Ersatzleute, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können.“

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Persönliche Hinderungsgründe sind Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung.“

5. Art. 29 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll;“

6. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet das Beamtenverhältnis des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll;“

7. Art. 32 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet das Beamtenverhältnis eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll.“

8. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände berichtigen.“

b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Berichtigung ist nur binnen einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig.“

c) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Binnen vier Monaten“ ersetzt durch „Innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist“.

9. Art. 38 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„die innerhalb von drei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung stattfinden soll.“

b) in Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„liegt zwischen der Rechtskraft der Entscheidung und dem ursprünglichen Wahltermin mehr als ein Jahr, so ist das Wahlverfahren insgesamt zu erneuern.“

## § 2

### Änderung des Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz – LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 610), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 471), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Nr. 3 Buchst. c wird folgender Satzteil angefügt:

„wenn eine Landkreiswahl für sich allein stattfindet.“

2. In Art. 3 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. aa wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen.“

3. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Wahltermin, der innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden Landrats liegen soll.“

4. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Endet das Beamtenverhältnis des Landrats vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl auf sechs Jahre an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll;“

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

München, den 15. November 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

## Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungs- anordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienst- flaggen an Kraftfahrzeugen

Vom 8. November 1983

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsanordnung:

### § 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. a der Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen vom 16. Februar 1971 (GVBl S. 69) wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben b bis h werden Buchstaben a bis g.

### § 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

München, den 8. November 1983

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
In Vertretung  
Dr. Karl H i l l e r m e i e r  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

## Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege Immenstadt i. Allgäu

Vom 28. Oktober 1983

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 10. September 1982 (GVBl S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 wird die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Immenstadt i. Allgäu aufgelöst.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Vom 8. November 1983

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulpädagogik vom 6. August 1971 (GVBl S. 295) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Staatsinstitut für Schulpädagogik“ die Bezeichnung „Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

### „§ 2

Das Staatsinstitut macht die Erkenntnisse der Forschung und die Erfahrungen der Praxis für die Schule nutzbar. Es unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei der Weiterentwicklung des bayerischen Schulwesens. Es hat insbesondere die Aufgaben,

1. die pädagogische Arbeit der Schulen zu fördern,
2. die Arbeit der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus berufenen Lehrplankommissionen fachlich und organisatorisch zu betreuen,
3. bei der inhaltlichen Planung der Lehrerfortbildung mitzuwirken,
4. Schulversuche zu begleiten und auszuwerten,
5. Eigenart und Zusammenhänge der verschiedenen Schularten – auch unter regionalen Gesichtspunkten – zu untersuchen und Auswirkungen bildungspolitischer Maßnahmen zu überprüfen.“

### § 2

Das Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung wird aufgelöst.

### § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung vom 6. August 1971 (GVBl S. 296) außer Kraft.

München, den 8. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

## Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 2. November 1983

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen – Staatsvertrag – vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1983 (GVBl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Zentralstelle kann Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangwunsch enthält, eine Nachfrist

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,

für das Wintersemester bis zum 15. August

(Ausschlußfristen) zur Beseitigung derjenigen Mängel einräumen, die nach Satz 1 zum Ausschluß vom Vergabeverfahren führen. Dasselbe gilt für die Erklärung des Bewerbers über Studienzeiten nach den §§ 9 und 25.“

2. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 5 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl I S. 2658), geändert durch § 3 des Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung vom 23. Dezember

1977 (BGBl I S. 3108),“ durch die Worte „§ 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

3. § 23 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 24 wird gestrichen.

5. § 33 wird gestrichen.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Pädagogik<sup>2)</sup>“ und „Wirtschaftspädagogik<sup>2)</sup>“ gestrichen,

b) in Satz 2 wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1986“ ersetzt,

c) in Satz 3 werden die Worte „Wintersemester 1983/84“ durch die Worte „Sommersemester 1984“ ersetzt.

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1.13 erhält folgende Fassung:

„Zeugnis über das Bestehen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen, Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 (Nr. 298)“,

b) die bisherigen Nummern 1.1.13 bis 1.1.16 werden Nummern 1.1.14 bis 1.1.17.

8. Anlage 5 wird gestrichen.

9. In Anlage 6 Nr. 1 wird unter „Saarland“ vor dem Ortsnamen „Saarbrücken“ der Ortsname „Neunkirchen“ eingefügt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1984.

München, den 2. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren  
nichttechnischen Dienst  
in der Sozialverwaltung**

Vom 4. November 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw/mD) vom 4. August 1978 (GVBl S. 544) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Wer die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn er zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen des Beamten erwarten lassen, daß er während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen wird.“,

b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben,

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamte, deren Vorbereitungsdienst um ein Jahr verlängert worden ist, nehmen erneut an den Ausbildungsmaßnahmen des Wiederholungsjahres teil.“,

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Maschinenschreiben und Kurzschrift

Beamte der Fachrichtung Arbeitsgerichtsbarkeit haben nach sechsmonatiger Ausbildungszeit nachzuweisen, daß sie in Maschinenschreiben 120 Anschläge und in Kurzschrift 120 Silben in der Minute leisten. Die oberste Dienstbehörde kann für andere Fachrichtungen entsprechende Nachweise verlangen.“

4. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen des Beamten erwarten lassen, daß er die Wiederholungsprüfung bestehen wird.“

6. § 36 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft.

München, den 4. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister.

## Verordnung zur Änderung der Gemeindewahlordnung

Vom 17. November 1983

Auf Grund von Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 601) und Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 610), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 1983 (GVBl S. 1015), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Gemeindewahlordnung

Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung – GWO) vom 15. September 1977 (GVBl S. 612) wird wie folgt geändert:

#### 1. In der Inhaltsübersicht wird

- a) „§ 11 Wahl mit Wahlscheinen“ ersetzt durch „§ 11 Wahl mit Wahlschein“,
- b) „§ 52 Stimmabgabe mit Wahlscheinen“ ersetzt durch „§ 52 Stimmabgabe mit Wahlschein“,
- c) „§ 70 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen“ ersetzt durch „§ 70 Briefwahlvorstand in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei nicht verbundenen Landkreiswahlen“,
- d) „§ 71 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden“ ersetzt durch „§ 71 Briefwahlvorstand in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden“,
- e) „§ 72 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen bis zu 5000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden“ ersetzt durch „§ 72 Briefwahlvorstand in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden“,
- f) „Siebter Teil. Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl; Kosten der Wahl; Schlußbestimmung“ ersetzt durch „Siebter Teil. Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl; Kosten der Wahl; Bekanntmachungen; Schlußbestimmung“,
- g) nach „§ 100 Kosten der Wahl“ eingefügt „§ 100a Bekanntmachungen“.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 GWG) oder deren Wahlrecht ruht (Art. 3 GWG), werden nicht in der Wählerliste geführt.“,
- b) Absatz 7 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

#### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 27. bis 20. Tag“ ersetzt durch die Worte „vom 27. bis 23. Tag“,

#### b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeinden können während der Auslegungsfrist die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen der Wählerlisten zulassen, soweit ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Abstimmung besteht und der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird. Sie können unter der Voraussetzung des Satzes 1 gegen Erstattung der Auslagen auch selbst Abschriften oder Auszüge der Wählerlisten erteilen. Die Abschriften oder Auszüge dürfen die Geburtstage der Stimmberechtigten nicht enthalten. Sie dürfen nur für Zwecke der Abstimmung verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf haben die Gemeinden hinzuweisen. Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig. Für Parteien oder Wählergruppen bemißt sich die Anfertigung oder Erteilung von Abschriften und Auszügen nach Art. 35 Abs. 1 MeldeG.“,

#### c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf Verlangen des Stimmberechtigten ist in der Wählerliste während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.“

#### 4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Streichung eines Vermerks über das Ruhen des Stimmrechts gemäß § 2 Abs. 7 und“ gestrichen.

#### 5. § 9 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“,

- bb) es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch schriftliche Einzelvollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.“,

##### b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden dem Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an den Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunter-

lagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an den Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige und andere Beauftragte müssen durch schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder 2 b“ gestrichen,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für diese beiden Wahlen nur ein Wahlschein verwendet. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, so wird für diese Wahlen nur ein Wahlschein erteilt. Auf dem Wahlschein ist ersichtlich zu machen, für welche Wahlen er gilt.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken; bei verbundenen Wahlen muß aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahlen die Wahlscheine gelten.“

d) in Absatz 6 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Findet eine Landkreiswahl für sich allein statt, so übersenden die kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahl mit Wahlschein“,

b) der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „Inhaber von Wahlscheinen“ werden ersetzt durch die Worte „Inhaber eines Wahlscheins“,

c) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Gilt der Wahlschein sowohl für eine Gemeindewahl als auch für eine damit verbundene Landkreiswahl, so kann die Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder durch Briefwahl erfolgen.“

8. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „und eine Siegelmarke zu dessen zusätzlichem Verschuß“ gestrichen.

9. § 14 Abs. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

10. In § 19 wird das Wort „kann“ ersetzt durch das Wort „soll“.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Für Gemeindewahlen“ die Worte „und verbundene Landkreiswahlen“ eingefügt,

b) in Absatz 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn eine Landkreiswahl für sich allein stattfindet.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Für Gemeindewahlen“ die Worte „und verbundene Landkreiswahlen“ eingefügt,

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In gleicher Weise bildet das Landratsamt einen oder mehrere Briefwahlvorstände, wenn eine Landkreiswahl für sich allein stattfindet.“

b) in Absatz 3 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 4)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 14 Abs. 3)“.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „muß mindestens“ ersetzt durch die Worte „soll in der Regel“.

14. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahlscheine, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sind ebenfalls amtlich herzustellen. Für Gemeindewahlen und hiermit verbundene Landkreiswahlen hat dies die Gemeinde zu veranlassen, für nicht verbundene Landkreiswahlen der Landkreis. Die Wahlumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.“

15. In § 30 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§§ 32 bis 34)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§§ 32 bis 35)“.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt nach Satz 1 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie können erst nach Erlaß der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 und nur bei dem darin bezeichneten Ort eingereicht werden.“

bb) in Satz 2 wird das Wort „Dieser“ ersetzt durch die Worte „Der Wahlleiter“,

b) in Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1537)“ ersetzt durch die Worte „durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl I S. 2358)“,

c) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(Kreisrat)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Kreistag)“,

bb) der Punkt nach Satz 3 wird gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und in der Gemeinde (im Landkreis) noch wahlberechtigt sind.“

cc) es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Unterzeichnung des jetzigen Wahlvorschlags steht die Aufführung als Bewerber in diesem Wahlvorschlag gleich.“

17. In § 34 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „sonstige Wegfall einzelner Unterschriften“ durch die Worte „Wegfall einzelner Unterschriften durch Tod oder Verlust der Wahlberechtigung der Unterzeichner“ ersetzt.

18. In § 35 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „sonstige Wegfall einzelner Unterschriften“ durch die Worte „Wegfall einzelner Unterschriften durch Tod oder Verlust der Wahlberechtigung der Unterzeichner“ ersetzt.

19. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Prüfung formaler Anforderungen an wahlrechtliche Erklärungen ist im Zweifel auf den erkennbaren Willen der Erklärenden abzustellen.“

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

20. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die beiden letzten Satzteile folgende Fassung:

„und zwar durch öffentlichen Anschlag oder Aushang oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde oder des Landkreises gelten.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben,

c) in Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besteht der Zusammenschluß nur aus neuen Parteien oder Wählergruppen, so erhält ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag die Ordnungszahl entsprechend dem zeitlichen Eingang beim Wahlleiter.“;

der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

21. § 51 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Der Wähler ist berechtigt, den Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher das gestattet.“

22. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stimmabgabe mit Wahlschein“,

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Inhaber von Wahlscheinen“ ersetzt durch die Worte „Inhaber eines Wahlscheins“,

bb) es wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 51 Abs. 4 Satz 5 findet Anwendung.“

23. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kennzeichnet unbeschadet des § 51 Abs. 2 seinen Stimmzettel persönlich, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.“

bb) in Satz 3 werden im Klammerzusatz die Worte „oder 2 b“ sowie die Worte „mit der Siegelmarke“ gestrichen,

cc) in Satz 5 werden im Klammerzusatz die Worte „oder 2 b“ gestrichen,

b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2,

c) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so wird für diese Wahlen nur ein amtlicher Wahlumschlag verwendet, in den die Stimmzettel für alle Abstimmungen gesteckt werden. Im übrigen gilt Absatz 1.“

24. In § 62 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in § 66 Abs. 4 Sätze 3 und 5“ eingefügt.

25. In § 66 Abs. 4 treten an die Stelle der bisherigen Sätze 3 und 4 folgende Sätze 3 bis 5:

„Wird der zum Landrat Gewählte auch zum Kreisrat gewählt, so kann er das Amt als Kreisrat nicht antreten; er wird auch nicht Ersatzmann. Sofern der zum Landrat Gewählte bereits Mitglied des Kreistags ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Wahl des ersten Bürgermeisters.“

26. § 67 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Briefwahlvorstände, die bei der ersten Wahl gebildet wurden (§ 21 Abs. 2), sind auch für die Stichwahl zuständig.“

27. In § 69 Abs. 4 wird der Punkt nach Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zahlen sind in der Niederschrift vorzumerken.“

28. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Briefwahlvorstand in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei nicht verbundenen Landkreiswahlen“,

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen die Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, so wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt.“

bb) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5,

c) in Absatz 5 treten an die Stelle der bisherigen Sätze 6 bis 8 folgende Sätze 6 bis 9:

„Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Abstimmungen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Abstimmungen einen Stimmzettel, so vermerkt es der Wahlvorsteher in der Niederschrift. Enthält ein mit einem Vermerk nach § 70 Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken. Sodann werden die für jede Abstimmung abgegebenen Stimmzettel ungeöffnet gezählt; die Zahlen sind in der Niederschrift vorzumerken. Der Wahlvorstand stellt hierauf das Wahlergebnis fest; § 68 Abs. 1, 4 und 5 und § 69 gelten entsprechend.“

29. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „bei Gemeindewahlen“ gestrichen,

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen die Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, so wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt.“

bb) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5,

cc) in Satz 4 werden die Worte „nach Stimmbezirken getrennt“ gestrichen,

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „nach Stimmbezirken getrennt (bei Verbindung von Bürgermeister- und Gemeinderatswahl für jede Wahl gesondert)“ gestrichen,
  - bb) in Satz 2 werden die Worte „Sätze 4 bis 7“ ersetzt durch die Worte „Sätze 5 bis 9“,
- d) in Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „dem Gemeindegewahlleiter“ ersetzt durch die Worte „dem jeweiligen Wahlleiter“,
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Enthält ein mit einem Vermerk nach § 71 Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken.“,
  - bb) die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 5 bis 7.
30. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Gemeindegewahlen“ gestrichen,
  - b) in Absatz 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:  
„daß die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne zu legen sind.“,
  - c) in Absatz 4 treten an die Stelle der bisherigen Sätze 3 und 4 folgende Sätze 3 bis 10:  
„Hierauf wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt. Anschließend wird die Briefwahlurne geöffnet, die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl wird mit der Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichenen oder anders gekennzeichneten Namen verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen; die Zahl der Stimmzettel wird für jede Wahl gesondert in der Niederschrift vermerkt. Enthält ein mit einem Vermerk nach § 71 Abs. 4 Satz 3 versehener Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen die Wahlberechtigung nicht gegeben ist, so sind diese ungeöffnet auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift vorzumerken. Die Stimmzettel werden in die Wahlurne des Abstimmungsraums gesteckt, möglichst gut mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 68, 69, 81 bis 90.“
31. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 6 werden die Worte „für die jeweilige Wahl“ gestrichen,
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
32. In § 80 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „ein Stimmzettel“ die Worte „oder eine Stimmabgabe“ eingefügt.
33. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Er kann die Ergebnisse der Stimmbezirke insoweit berichtigen, als die von den Wahlvorständen ermittelten Zahlen offensichtlich unrichtig oder unvollständig sind.“,
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Der Gemeindegewahlleiter hat, sofern der Gemeindegewahlausschuß nichts anderes beschließt, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten; er kann Hilfskräfte zuziehen, die auch Beamte oder Angestellte der Gemeinde sein können.“
34. § 93 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Findet eine Landkreiswahl für sich allein statt, übergibt bei der Briefwahl der Wahlvorsteher die Niederschrift mit den Beilagen dem Landratsamt, das den Briefwahlvorstand gebildet hat.“
35. § 94 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Wahlleiter hat, sofern der Wahlausschuß nichts anderes beschließt, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten; er kann Hilfskräfte zuziehen, die auch Beamte oder Angestellte des Landratsamts sein können.“
36. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:  
„die innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden soll.“,
    - bb) in Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„liegt zwischen der Rechtskraft der Entscheidung und dem ursprünglichen Wahltermin mehr als ein Jahr, so ist das Wahlverfahren insgesamt zu erneuern.“,
  - b) in Absatz 3 Satz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:  
„die innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden soll.“
37. § 97 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigkeitserklärung der Wahl (Art. 18 Abs. 2 GWG, Art. 3 Nr. 1 LKrWG), so findet eine Neuwahl an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll;“.
38. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll;“,
  - b) Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Scheidet ein Bewerber für eine Stichwahl durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Rücktritt aus (Art. 29 Abs. 5 Sätze 4 und 5 GWG, Art. 4

Abs. 5 Satz 3 LKrWG), so findet eine Wiederholungswahl an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der ersten Wahl liegen soll;“.

39. In der Überschrift des Siebten Teils wird nach den Worten „Kosten der Wahl;“ das Wort „Bekanntmachungen;“ eingefügt.
40. § 100 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Die Kosten für die Beschaffung und Herstellung der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sowie die Kosten der Versendung von Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen haben Gemeinden und Landkreis je zur Hälfte zu tragen.“
41. Es wird folgender § 100a eingefügt:  
 „§ 100a  
 Bekanntmachungen  
 Soweit im Rahmen von Gemeindewahlen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten. Für Landkreiswahlen gilt Satz 1 entsprechend.“
42. Die Anlagen zur Gemeindewahlordnung werden wie folgt geändert:
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Satz 5) erhält die Fassung, die in der **Anlage zu dieser Verordnung** bestimmt ist,
  - Anlage 2a (zu § 10) erhält die Fassung, die in der **Anlage zu dieser Verordnung** bestimmt ist,
  - Anlage 2b (zu § 10) wird aufgehoben,
  - in Anlage 3 (zu § 12) werden im Klammerzusatz die Worte „DIN B 5 oder DIN B 6“ gestrichen,
  - in Anlage 4 wird unter den Worten „Jeder Wähler hat ... Stimmen“ folgender Satz eingefügt:  
 „Kein Bewerber darf, auch wenn er mehrfach aufgeführt ist, mehr als 3 Stimmen erhalten.“,

- Anlage 9 erhält die Fassung, die in der **Anlage zu dieser Verordnung** bestimmt ist,
- in Anlage 11 wird unter den Worten „Jeder Wähler hat ... Stimmen“ folgender Satz eingefügt:  
 „Kein Bewerber darf, auch wenn er mehrfach aufgeführt ist, mehr als 3 Stimmen erhalten.“,
- Anlage 13 erhält die Fassung, die in der **Anlage zu dieser Verordnung** bestimmt ist,
- in Anlage 16 (zu § 71 Abs. 6 Satz 1) erhält der erste Abschnitt links oben folgende Fassung:  
 „Wahl des Bürgermeisters/Gemeinderats<sup>1)</sup>  
 der Gemeinde ...  
 Wahl des Landrats/Kreistags<sup>1)</sup>  
 des Landkreises ...  
 am ...“,
- in Anlage 17 (zu § 71 Abs. 7 Satz 2) erhält der erste Abschnitt links oben folgende Fassung:  
 „Wahl des Bürgermeisters/Gemeinderats<sup>1)</sup>  
 der Gemeinde ...  
 Wahl des Landrats/Kreistags<sup>1)</sup>  
 des Landkreises ...  
 am ...“.

## § 2

### Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.
- § 1 Nr. 16 Buchst. a findet keine Anwendung auf Wahlvorschläge, die vor dem 1. Mai 1984 eingereicht werden.

München, den 17. November 1983

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
 Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Vorderseite

(je Doppelkartenhälfte bis zu 16,2 x 11,4 cm = DIN C6)

Papiergewicht mind. 170 g/m²

Diese Wahlbenachrichtigung bitte zur Wahl mitbringen und den Personalausweis bereithalten!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind in der Wählerliste eingetragen und können im angegebenen Abstimmungszeitraum wählen. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Abstimmungsraum. Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahrschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahrscheins ist, daß einer der im Wahrscheinantrag (siehe Rückseite) genannten Gründe vorliegt. Bitte nur in diesem Fall den Wahrscheinantrag ausfüllen und in einem **frankierten Briefumschlag** (.....-Pt-Briefmarke) an das angegebene Wahlamt möglichst frühzeitig einsenden. Der Antrag kann auch mündlich gestellt werden, nicht aber fernmündlich.

Wahrscheinanträge werden nur bis zum ..... 15 Uhr, entgegengenommen.

Wahrschein und Briefwahlunterlagen werden zugesandt. Sie können auch beim Wahlamt abgeholt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Einzelvollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, können hierzu nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.

Auf die öffentlich angeschlagene Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) wird im übrigen verwiesen.

Nicht abtrennen!

Nicht abtrennen!

<b>Gebühr bezahlt</b> beim Postamt .....
--

**Wahlbenachrichtigung**  
**zur Oberbürgermeister-/Bürgermeisterwahl**  
**Stadtrats-/Gemeinderatswahl**  
**Landratswahl**  
**Kreistagswahl\*)**  
**am Sonntag, dem .....**  
**von 8 Uhr bis 18 Uhr**

Falls unzustellbar, an Absender zurück!

Herrn / Frau

Stimmbezirk/Wählerliste Nr.
Gemeinde - Wahlamt -
Abstimmungsraum
Abstimmungsort

\*) Nichtzutreffendes streichen!

1. Bei allgemeinen **K o m m u n a l w a h l e n** lautet die Benachrichtigung: Wahlbenachrichtigung zur allgemeinen **K o m m u n a l w a h l** am .....

2. Zulässig ist ein eingedruckter oder mit Stempel nachgetragener Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl aufzubewahren ist.  
 3. Wenn ein Gemeindeteil Abstimmungsort ist, kann zusätzlich der Name der Gemeinde angegeben werden.

Rückseite

**Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefgebühr)**An die  
Gemeinde .....

.....

.....

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Abstimmungslokal, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Einzelvollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Im Regelfall können nur nahe Familienangehörige bevollmächtigt werden.

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins**Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins – für

Familiename	
Vornamen	Geburtsdatum
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Ich versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheins gegeben ist:

- 1  Abwesenheit am Tag der Stimmabgabe aus triftigem Grund:  
(kurz den Grund angeben)

.....

- 2  Verlegung der Wohnung ab dem ..... in einen anderen Stimmbezirk  
(22. Tag vor der Abstimmung)

- 3  Krankheit oder körperliches Gebrechen

Der Wahlschein

- und die Briefwahlunterlagen  ohne Briefwahlunterlagen

- soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden

- soll(en) an mich an folgende Anschrift geschickt werden  
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

- wird (werden) abgeholt.

Der Wahlschein kann durch den Stimmberechtigten persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können den Wahlschein nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann abholen, wenn die Zusendung an den Stimmberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige und andere Beauftragte müssen durch schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

**Für amtliche Vermerke**Sperrvermerk „W“ im Wählerverz.  
eingetragen:

Nr. des Wahlscheins:

Unterlagen abgesandt / ausgehändigt:

.....

.....

.....

Anlage 2a (zu § 10)

Vor Kennzeichnung des /der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

GR-Wahl	Bgm-Wahl
KT-Wahl	LR-Wahl

Nichtzutreffendes streichen

Herr / Frau

.....  
(Straße, Haus-Nr.)

.....  
(PLZ, Ort)

**Wahlschein Nr.** .....

zur Wahl des Gemeinderats/ersten Bürgermeisters<sup>1)</sup>

zur Wahl des Kreistags/Landrats<sup>1)</sup>

am .....

geboren am

\_\_\_\_\_

Nur auszufüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt:  
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins

1. unter Vorlage eines Personalausweises durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde/ des Landkreises<sup>1)</sup>
  - oder
  2. durch **Briefwahl**
- seine/ihre Stimme abgeben.

Ort, Datum

.....

Die Gemeinde

(Dienstsiegel)

.....

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

**Nur für die Briefwahl**

Eine Stimme ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Stimmberechtigte die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

**Eidesstattliche Versicherung zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Stimmberechtigten<sup>2)</sup> – gekennzeichnet habe. Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

Ort, Datum

.....

.....  
(Vor- und Familienname)

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson

**Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?**

Wer durch Briefwahl wählen will,

- kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibunkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des/der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen),
- legt den/die Stimmzettel – **nicht aber den Wahlschein!** – in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen,
- steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben),
- steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein **Wahlbrief zu spät** eingeht, muß er ihn bei Beförderung im **Fernverkehr spätestens am Freitag** vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst **noch früher** und bei Beförderung im **Ortsverkehr** spätestens am **Samstag** vor der Wahl bis **mittags**, zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden; dies hat bereits die Gemeinde getan.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt)

### Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

(Name der Gemeinde oder Stadt)

in ..... am .....

**Entweder**  
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort: .....	<b>Holzhauser Josef</b> , Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
-----------------	---	-----------------------

**oder**  
eine andere wählbare Person  
nachstehend handschriftlich benennen:

<b>Erster Bürgermeister soll werden:</b>			
Familiename		Vorname	
Beruf	Wohnung		

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!
---

(Siegelaufdruck des Landratsamtes)

(Musterstimmzettel für die Wahl des  
Landrats, wenn nur e i n gültiger  
Wahlvorschlag vorliegt)**Stimmzettel zur Wahl des Landrats**

im Landkreis ..... am .....

**Entweder**  
den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort: .....	<b>Müller Konrad, Angestellter, Wohnung</b>	<input type="radio"/>
-----------------	---	-----------------------

**oder**  
eine andere wählbare Person  
nachstehend handschriftlich benennen:

<b>Landrat soll werden:</b>			
Familiename		Vorname	
Beruf	Wohnung		

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt  
(§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD)

Vom 22. November 1983

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art und Dauer der Ausbildung

### Zweiter Teil

#### **Zulassung zum Vorbereitungsdienst; Aufstieg**

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassungsverfahren für den Aufstieg, Zuständigkeit
- § 5 Teilnahme am Zulassungsverfahren
- § 6 Inhalt des Zulassungsverfahrens
- § 7 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste
- § 8 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

### Dritter Teil

#### **Ausbildung**

##### Abschnitt I

#### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 9 Leitung der Ausbildung
- § 10 Pflichten des Studierenden
- § 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Vorgesetzte
- § 13 Erholungsurlaub
- § 14 Leistungsnachweise

##### Abschnitt II

- § 15 Inhalt des Fachstudiums

##### Abschnitt III

#### **Berufspraktisches Studium**

- § 16 Grundsätze für das berufspraktische Studium
- § 17 Ausbildungsbehörden
- § 18 Ausbildungsleiter, Ausbilder
- § 19 Beschäftigungsnachweis
- § 20 Befähigungsberichte

## Abschnitt IV

- § 21 Zwischenprüfung

### Vierter Teil

#### **Anstellungsprüfung**

##### Abschnitt I

#### **Prüfungsorgane**

- § 22 Durchführung der Anstellungsprüfung
- § 23 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 24 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 25 Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses
- § 26 Prüfungsamt
- § 27 Bestellung der Prüfer
- § 28 Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

##### Abschnitt II

#### **Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen**

- § 29 Prüfungsteile, Prüfungsfächer
- § 30 Schriftliche Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung

##### Abschnitt III

#### **Prüfungsverfahren**

- § 32 Prüfungsorte, Prüfungstermine
- § 33 Zulassung und Ladung zur Anstellungsprüfung
- § 34 Verhinderung
- § 35 Störung der Prüfung
- § 36 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen; Gesamtnoten
- § 37 Gesamtprüfungsnote
- § 38 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 39 Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

##### Abschnitt IV

#### **Wiederholung der Anstellungsprüfung**

- § 40 Wiederholung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

Fünfter Teil**Sonstige Bestimmungen, Übergangs- und  
Schlußvorschriften**

- § 41 Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften  
 § 42 Übernahme von Angestellten in den Vorbereitungsdienst  
 § 43 Sonderregelung für Ausbildungsleiter  
 § 44 Übergangsregelung  
 § 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes

1. in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern,  
für Unterricht und Kultus,  
für Wirtschaft und Verkehr,  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,  
für Landesentwicklung und Umweltfragen;
2. in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken;
3. in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden der in Nummer 1 genannten Geschäftsbereiche unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

## Art und Dauer der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst umfaßt ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen von je achtzehn Monaten. <sup>2</sup>Das Fachstudium und das berufspraktische Studium bilden eine Einheit.

(2) <sup>1</sup>Das Fachstudium findet an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – statt. <sup>2</sup>Das berufspraktische Studium mit praxisbezogenen Lehrveranstaltungen wird bei Ausbildungsbehörden (§ 17 Abs. 1) durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung (Fachstudium und praxisbezogene Lehrveranstaltungen) umfaßt mindestens 2400 Unterrichtsstunden. <sup>2</sup>Davon dürfen die praxisbezogenen Lehrveranstaltungen höchstens 400 Unterrichtsstunden umfassen; sie sollen in größere Einheiten zusammengefaßt werden (Blockunterricht).

(4) <sup>1</sup>Fachstudium und berufspraktisches Studium werden in der Regel in folgenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt:

- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| 1. Erster Fachstudienabschnitt  | sechs Monate, |
| 2. Einführungspraktikum         | sechs Monate, |
| 3. Zweiter Fachstudienabschnitt | sechs Monate, |
| 4. Hauptpraktikum               | zwölf Monate, |
| 5. Dritter Fachstudienabschnitt | sechs Monate. |

<sup>2</sup>Die Ausbildung beginnt am 1. September. <sup>3</sup>Der Erste Fachstudienabschnitt und das Einführungspraktikum können bei Bedarf unterteilt und in wechselnder Reihenfolge durchgeführt werden; die Entscheidung trifft die Bayerische Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –.

(5) <sup>1</sup>Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LbV bis zu höchstens zwölf Monate angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf das Hauptpraktikum vorgenommen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens zu Beginn des Zweiten Fachstudienabschnitts zu stellen. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Ernennungsbehörde.

(6) Die Ausbildung bei einer Ausbildungsbehörde soll mindestens drei Monate dauern.

(7) Am Ende der Hälfte des Zweiten Fachstudienabschnitts ist eine Zwischenprüfung abzulegen.

Zweiter Teil**Zulassung zum Vorbereitungsdienst;  
Aufstieg**

## § 3

## Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. <sup>2</sup>Diese Altersgrenze darf um die Zeit des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes und der Wehrübungen, längstens jedoch um 20 Monate, überschritten werden. <sup>3</sup>§ 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 LbV bleiben unberührt.

(2) Abweichend von § 34 Abs. 1 Nr. 3 LbV entfällt das besondere Ausleseverfahren für Bewerber, die als Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf ohne Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wegen Polizeivollzugsdienstunfähigkeit gemäß Art. 134 Abs. 2 BayBG die Gelegenheit erhalten, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes zu erwerben.

## § 4

Zulassungsverfahren für den Aufstieg,  
Zuständigkeit

(1) Das Zulassungsverfahren für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst wird von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt, soweit nicht der Ausschuß für das Zulassungsverfahren (Zulassungsausschuß), sein Vorsitzender oder andere am Zulassungsverfahren Beteiligte, die mit dem Bewerten von Aufsichtsarbeiten befaßt werden, zuständig sind.

(2) <sup>1</sup>Die Bayerische Verwaltungsschule richtet den Zulassungsausschuß ein. <sup>2</sup>Ihm gehören als Mitglieder an

1. ein Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
4. ein Vertreter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

<sup>3</sup>Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen. <sup>5</sup>Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule sein.

(3) Soweit dieser Teil für die Durchführung des Zulassungsverfahrens keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Vierten Teils entsprechend.

## § 5

### Teilnahme am Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird für die Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes aus dem staatlichen und kommunalen Bereich gemeinsam durchgeführt. <sup>2</sup>Es ist unter Angabe der Teilnahmevoraussetzungen und der Meldefrist mindestens zwei Monate vor Beginn im Bayerischen Staatsanzeiger auszuschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Beamten melden sich bei der Bayerischen Verwaltungsschule zur Teilnahme am Zulassungsverfahren an; die Teilnahmemeldung ist über die Ernennungsbehörde vorzulegen, die die Aufstiegsvoraussetzungen (§ 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LbV) bestätigt. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können die Beamten auch von der Ernennungsbehörde vorgeschlagen werden.

(3) Die Bayerische Verwaltungsschule läßt Beamte zum Zulassungsverfahren zu, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen und die Dienstzeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 LbV spätestens bei Beginn der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn (§ 2 Abs. 4 Satz 2) zurückgelegt haben.

(4) Die Beamten können bis zu dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(5) Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Dienstherr.

## § 6

### Inhalt des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben insgesamt zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen; die Arbeiten sind so zu gestalten, daß sie ein Urteil über

- das Ausdrucksvermögen in der deutschen Sprache und die Fähigkeit zum logischen Denken (Allgemeine Arbeit) sowie
- das staatsbürgerliche Wissen einschließlich Grundkenntnissen des allgemeinen Staats- und Verwaltungsrechts (Facharbeit)

erlauben. <sup>2</sup>Die Arbeiten können aus mehreren Teilen bestehen und Testverfahren einschließen, die dem Ziel des Zulassungsverfahrens entsprechen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit wird für jede Arbeit vom Zulassungsaus-

schuß festgesetzt. <sup>4</sup>Sie darf für die einzelne Arbeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Stunden betragen. <sup>5</sup>Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Prüfungsvergünstigungen gelten entsprechend.

## § 7

### Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wird und dabei die Facharbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) <sup>1</sup>Für Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, wird eine Rangliste auf Grund der ermittelten Durchschnittsnote erstellt. <sup>2</sup>Teilnehmer mit gleicher Gesamtnote erhalten den gleichen Rang.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnehmer und die Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz. <sup>2</sup>Die Mitteilung über die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren gilt zwölf Monate.

## § 8

### Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 37 Abs. 1, § 62 Abs. 2 Nr. 2 LbV) der Dienstherr nach Bedarf; die Rangliste soll dabei berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes nehmen während der Einführungszeit am Fachstudium und an den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen teil. <sup>2</sup>Die Beamten werden bei den Behörden ihres Dienstherrn in die Aufgaben des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingeführt.

(3) Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes finden die Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils sinngemäße Anwendung.

## Dritter Teil

## **Ausbildung**

### Abschnitt I

### **Gemeinsame Vorschriften**

## § 9

### Leitung der Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Die Ernennungsbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde ist zugleich Ausbildungsleitstelle für ihren Bereich und lenkt die Ausbildung des Studierenden, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. <sup>2</sup>Sie ist für die Durchführung des berufspraktischen Studiums – mit Ausnahme der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen – bei den Ausbildungsbehörden in ihrem Bereich verantwortlich. <sup>3</sup>Findet die Ausbildung außerhalb dieses Bereiches statt, so liegt die Verantwortung bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde. <sup>4</sup>Die Ausbildungsleitstelle weist den Studierenden zur fachtheoretischen Ausbildung (§ 2 Abs. 3) der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allge-

meine Innere Verwaltung – und zum Einführungs- und Hauptpraktikum den Ausbildungsbehörden zu. <sup>5</sup>Die Ausbildungsleitstelle teilt dem Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule bei der ersten Zuweisung die erforderlichen Daten mit. <sup>6</sup>Sie kann den Besuch zusätzlicher Lehrgänge oder Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen, anordnen.

(2) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule verantwortlich.

#### § 10

##### Pflichten des Studierenden

<sup>1</sup>Der Studierende ist zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. <sup>2</sup>Er hat insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihm zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

#### § 11

##### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn der Studierende

1. von einem Fachstudienabschnitt mehr als insgesamt zwei Monate oder von einem Ausbildungsabschnitt des berufspraktischen Studiums mehr als insgesamt drei Monate versäumt hat, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach den §§ 13, 15 und 16 der Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben, oder
2. nicht zur Anstellungsprüfung zugelassen ist, weil er auf Grund des zusammenfassenden Befähigungsberichts über das Hauptpraktikum das Ziel des berufspraktischen Studiums nicht erreicht hat (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

<sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert, wenn der Studierende das in einem Ausbildungsabschnitt des berufspraktischen Studiums Versäumte nachholen kann oder wenn er hinreichend ausgebildet erscheint.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die in einen ergänzenden Vorbereitungsdienst (§ 22 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Nr. 2 LbV) übernommen werden, weil sie die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben oder weil ihre Anstellungsprüfung als nicht bestanden gilt, sollen in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen ihre Kenntnisse nach den Prüfungsergebnissen zu vertiefen sind. <sup>2</sup>Soweit möglich, nehmen sie an dem der Wiederholungsprüfung unmittelbar vorausgehenden Fachstudienabschnitt teil.

(4) Der Vorbereitungsdienst von Studierenden, die die Anstellungsprüfung aus den in § 34 genannten Gründen nicht oder nicht vollständig abgelegt haben, gilt als entsprechend verlängert.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 sind die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 nicht erneut zu erfüllen.

#### § 12

##### Vorgesetzte

Vorgesetzte der Studierenden sind auch

1. während der fachtheoretischen Ausbildung (§ 2

Abs. 3) der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die von ihm Beauftragten und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrenden,

2. während des berufspraktischen Studiums der Ausbildungsleiter und die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

#### § 13

##### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub soll während der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums eingebracht werden.

#### § 14

##### Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>In der fachtheoretischen Ausbildung (§ 2 Abs. 3) hat der Studierende alle im Studienplan festgelegten Leistungsnachweise (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten und sonstige Arbeiten) zu fertigen. <sup>2</sup>Dabei dürfen nur die jeweils erlaubten Hilfsmittel verwendet werden. <sup>3</sup>Für die Bewertung der Leistungsnachweise gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend. <sup>4</sup>Erbringt ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht alle Leistungsnachweise, so wird jeder fehlende Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Die Anzahl der Leistungsnachweise beträgt vor der Zwischenprüfung mindestens 18 und höchstens 22, nach der Zwischenprüfung mindestens 22 und höchstens 28.

(3) Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung über Prüfungsvergünstigungen gelten im Zusammenhang mit der Anfertigung der Leistungsnachweise entsprechend.

### Abschnitt II

#### § 15

##### Inhalt des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Studienfachgruppen und Studienfächer:

1. Studienfachgruppe Recht
  - 1.1 Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung,
  - 1.2 Staatslehre, Staats- und Verfassungsrecht, Verfassungsprozessrecht,
  - 1.3 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht einschließlich Zustellungs- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsprozessrecht,
  - 1.4 Kommunalrecht (ohne kommunales Wirtschaftsrecht),
  - 1.5 Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts einschließlich Verfahrensrecht,
  - 1.6 Grundzüge des Personenstandsrechts,
  - 1.7 Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
  - 1.8 Öffentliches Baurecht,
  - 1.9 Grundzüge des Wasserrechts,
  - 1.10 Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich Arbeits- und Tarifrecht),

- 1.11 Abgabenrecht (Kommunalabgabenrecht, Verwaltungskostenrecht, ausgewählte Gebiete des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens),
- 1.12 Sozialrecht (Sozialhilferecht, Grundzüge des Rechts der Jugendhilfe und der Sozialversicherung),
- 1.13 sonstige Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts (wie Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Grundzüge des Straßen- und Wegerechts oder Grundzüge des Staatsangehörigkeitsrechts und des Ausländerrechts),
- 1.14 Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht;

## 2. Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre

- 2.1 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
- 2.2 Grundlagen der Finanzwissenschaft; Finanzausgleich und Zuschußwesen,
- 2.3 Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik,
- 2.4 Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen Verwaltung,
- 2.5 staatliche oder kommunale Wirtschaftsführung;

## 3. Studienfachgruppe Verwaltungslehre

- 3.1 Grundlagen der Verwaltungslehre,
- 3.2 Verwaltungsorganisation,
- 3.3 Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung,
- 3.4 Planen und Entscheiden,
- 3.5 Einführung in die soziologischen und psychologischen Grundlagen des Verwaltungshandelns,
- 3.6 Führungsverhalten,
- 3.7 Öffentlichkeitsarbeit;

## 4. Studienfachgruppe übergreifende Studienfächer

- 4.1 Methodik und Technik geistiger Arbeit,
- 4.2 Formen des Verwaltungshandelns,
- 4.3 Vortrags-, Verhandlungs- und Diskussionstechnik.

(2) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Bayerischen Versicherungskammer entfallen die in Absatz 1 Nrn. 1.6, 1.9, 1.11, 1.12, 1.13, 2.4 und 2.5 genannten Studienfächer. <sup>2</sup>Aus dem Studienfach 1.5 sind nur die Grundzüge des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus dem Studienfach 2.2 nur die Grundlagen der Finanzwissenschaft und aus dem Studienfach 3.5 nur die Grundzüge Gegenstand des Fachstudiums. <sup>3</sup>Zusätzliche Studienfächer sind:

- 1.15 öffentliches und privates Versicherungsrecht,
- 1.16 Sozialversicherungsrecht,
- 2.6 Versicherungsbetriebslehre; versicherungsbetriebliches Rechnungswesen,
- 2.7 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und Grundlagen der staatlichen Wirtschaftsführung.

(3) <sup>1</sup>Für die Studierenden der Staatsforstverwaltung entfallen die in Absatz 1 Nrn. 1.6 und 2.4 genannten Studienfächer. <sup>2</sup>Aus dem Studienfach 1.12 sind nur die Grundzüge des Rechts der Sozialversicherung, aus dem Studienfach 1.13 nur die Grundzüge aus dem Recht des Umweltschutzes und des Straßen- und Wegerechts, aus dem Studienfach 2.2 nur die Grundlagen

der Finanzwissenschaft, aus dem Studienfach 2.5 nur die staatliche Wirtschaftsführung und aus dem Studienfach 3.5 nur die Grundzüge Gegenstand des Fachstudiums. <sup>3</sup>Zusätzliche Studienfächer sind:

- 1.17 Forst-, Jagd- und Fischereirecht,
- 2.8 Forstbetriebslehre einschließlich der forsttechnischen Grundbegriffe und des forstlichen Liegenschaftswesens sowie des forstlichen Arbeits- und Tarifrechts.

(4) <sup>1</sup>Bei den Studienfächern liegt das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundlagenwissen, nicht auf am Rande liegendem Einzelwissen. <sup>2</sup>In der Studienfachgruppe Recht sollen insbesondere Sinn, Zweck und Systematik der Gesetze gelehrt und zur Förderung des Verständnisses auf die zugrundeliegenden Lebenssachverhalte abgestellt werden.

### Abschnitt III

#### **Berufspraktisches Studium**

##### § 16

#### Grundsätze für das berufspraktische Studium

(1) <sup>1</sup>Der Studierende erhält bei den Ausbildungsbehörden Einblick in das Verwaltungshandeln und die Stellung der Verwaltung in Staat und Gesellschaft. <sup>2</sup>Er wird in den für das Berufsfeld des gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienstes typischen Tätigkeiten angeleitet.

(2) <sup>1</sup>Der Studierende soll, soweit das mit dem Ausbildungsstand vereinbar ist, Einzelfälle des Geschäftsablaufs und der sonstigen beruflichen Tätigkeit selbständig behandeln. <sup>2</sup>Die Beschäftigung des Studierenden muß einer vielseitigen und gründlichen Ausbildung dienen. <sup>3</sup>Mit Vertretungen und Aushilfen soll er vor der Anstellungsprüfung nur kurzfristig und nur dann beauftragt werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.

##### § 17

#### Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind für die Anwärter

1. der Staatsverwaltung die Landratsämter und Regierungen; zusätzlich für die Anwärter
  - 1.1 der Staatsbauverwaltung auch die staatlichen Bauämter,
  - 1.2 der Polizeiverwaltung auch die Präsidien der Bayerischen Polizei, das Bayerische Landeskriminalamt oder das Bayerische Polizeiverwaltungsamt,
  - 1.3 aus der Kultusverwaltung auch die Universitäten oder Fachhochschulen,
  - 1.4 aus der Staatsforstverwaltung auch die Forstämter und Oberforstdirektionen,
2. der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften selbst sowie die Landratsämter,
3. der kreisfreien Gemeinden die Gemeinden selbst und die Regierungen,
4. der Landkreise die Landratsämter und die Regierungen,
5. der Bezirke die Bezirke selbst, die Regierungen und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,

6. der Bayerischen Versicherungskammer die Bayerische Versicherungskammer selbst und die Landratsämter oder die kreisfreien Gemeinden,
7. sonstiger Dienstherrn deren Behörden und die Landratsämter.

(2) Das Staatsministerium des Innern regelt durch Verwaltungsvorschrift Dauer und Ablauf der Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden (Ausbildungsrahmenpläne).

(3) <sup>1</sup>Sind nach Absatz 1 andere Behörden als die des Dienstherrn Ausbildungsbehörden, führen sie die Ausbildung im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durch. <sup>2</sup>Vor der Zuweisung ist das Einvernehmen mit diesen Ausbildungsbehörden herbeizuführen.

(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann andere Ausbildungsbehörden zulassen, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird. <sup>2</sup>Soll eine Ausbildungsbehörde im Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen werden, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

(5) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstellen können bestimmen, daß

1. die Anwärter des Staates und der Landkreise auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer anderen staatlichen Behörde, einer Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
2. die Anwärter der Gemeinden auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer anderen Gemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft,
3. die Anwärter der Verwaltungsgemeinschaften auch bei einem Amtsgericht, Verwaltungsgericht, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungsgemeinschaft

ausgebildet werden. <sup>2</sup>Soll die Ausbildung im Bereich einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen obersten Dienstbehörde stattfinden, so ist deren Einvernehmen herbeizuführen.

#### § 18

##### Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Bei jeder Ausbildungsbehörde werden ein Ausbildungsleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Zu Ausbildungsleitern können nur Beamte mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Ausbildungsleiter betreut die Studierenden während des berufspraktischen Studiums an der Ausbildungsbehörde. <sup>2</sup>Er lenkt und überwacht die Ausbildung nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der die einzelnen Ausbildungsbereiche, denen der Studierende zugewiesen wird, die Zeiträume der Zuweisung und die Ausbilder festlegt. <sup>3</sup>Der Studierende erhält einen Abdruck des Ausbildungsplans. <sup>4</sup>Der Ausbildungsleiter unterrichtet sich ständig über den Fortgang der Ausbildung, überprüft die Beschäftigungsnachweise und stellt eine sorgfältige Ausbildung sicher.

(4) <sup>1</sup>Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. <sup>2</sup>Der Ausbilder ist für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Studierenden in seinem Bereich verantwortlich. <sup>3</sup>Einem Ausbilder dürfen nicht mehr Studierende zugewiesen werden, als er sorgfältig ausbilden kann.

#### § 19

##### Beschäftigungsnachweis

<sup>1</sup>Der Studierende führt für die Dauer des berufspraktischen Studiums einen Beschäftigungsnachweis. <sup>2</sup>Darin hat er zu vermerken, mit welchen Arbeiten er in den einzelnen Ausbildungsbereichen beschäftigt worden ist. <sup>3</sup>Der Beschäftigungsnachweis ist dem Ausbildungsleiter monatlich sowie beim Wechsel des Ausbildungsbereichs und beim Wechsel der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

#### § 20

##### Befähigungsberichte

(1) <sup>1</sup>Die Ausbilder berichten dem Ausbildungsleiter über die Eignung, die Fähigkeiten, die praktischen Leistungen, den Fleiß, die Führung und den Stand der Ausbildung des Studierenden (Befähigungsberichte). <sup>2</sup>Der Ausbildungsleiter übermittelt der Ausbildungsleitstelle bei jedem Wechsel der Ausbildungsbehörde und am Ende der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums die Befähigungsberichte.

(2) <sup>1</sup>Die Ausbildungsleitstelle erstellt am Ende des Einführungs- und des Hauptpraktikums je einen zusammenfassenden Befähigungsbericht, in dem festgestellt wird, ob der Studierende das Ziel der Ausbildung erreicht hat. <sup>2</sup>Dabei soll die Gesamtleistung mit einer Note gemäß der Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet werden. <sup>3</sup>Das Ziel der Ausbildung ist nicht erreicht, wenn der Studierende in einem zusammenfassenden Befähigungsbericht schlechter als mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(3) Die Ausbildungsleitstelle kann weitere Befähigungsberichte anfordern.

(4) Der Studierende erhält jeweils einen Abdruck der zusammenfassenden Befähigungsberichte.

#### Abschnitt IV

#### § 21

##### Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob der Studierende nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung wird von den für die Anstellungsprüfung zuständigen Prüfungsorganen und nach den für die Anstellungsprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit in den Absätzen 3 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Aufsicht je eine schriftliche Aufgabe aus den Studienfächern der Studienfachgruppen des § 15 Abs. 1 zu fertigen, soweit sie bis zum Prüfungstermin Gegenstand der Ausbildung waren. <sup>2</sup>An Stelle einer Aufgabe nach Satz 1 haben die Studierenden der Bayerischen Versicherungskammer eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 2 genannten Studienfächern zu fertigen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden. <sup>4</sup>Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Zwischenprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer keine oder weniger als drei Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; die Zwischenprüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer drei Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlende Aufgabe ist nach Wegfall der Hinderungsgründe nachzufertigen.

<sup>2</sup>Den Zeitpunkt der Nachfertigung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt hat die Prüfungsorte und die Prüfungstermine einschließlich der Termine für die Wiederholung mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Eine Zulassung zur Zwischenprüfung findet nicht statt; die Ladung erfolgt öffentlich mit der Bekanntmachung nach Satz 1.

(6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Anzahl; § 36 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. <sup>3</sup>Platzziffern werden nicht festgesetzt. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt erteilt einem Prüfungsteilnehmer, der die Zwischenprüfung bestanden hat, ein Zeugnis mit Angabe der Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert; ein Prüfungsteilnehmer, der die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach dem letzten Tag des in Absatz 5 Satz 1 bestimmten jeweiligen Zeitraums bekanntgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmer, die die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben oder deren Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, haben innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; sie sind zur Wiederholungsprüfung gesondert zu laden. <sup>2</sup>Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung sind nicht möglich. <sup>4</sup>Für die Beamten auf Widerruf gilt Art. 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayBG; bei den zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist die Zulassung zum Aufstieg (§ 37 Abs. 1 LbV) zu widerrufen.

## Vierter Teil

### Anstellungsprüfung

#### Abschnitt I Prüfungsorgane

##### § 22

#### Durchführung der Anstellungsprüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium des Innern durch die Prüfungsorgane (Prüfungsausschuß, Vorsitzender des Prüfungsausschusses, Prüfungsamt, Prüfer oder Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung) durchgeführt.

##### § 23

#### Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Das Staatsministerium des Innern bildet einen Prüfungsausschuß.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Vorsitzende und sein

Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes im Staatsministerium des Innern sein. <sup>4</sup>Die weiteren Mitglieder sind

1. der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule; er wird im Prüfungsausschuß von seinem Stellvertreter im Amt vertreten,
2. ein Beamter des Freistaates Bayern, der die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzt,
3. drei Beamte des gehobenen oder höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Bereich der Kommunen; mindestens ein Beamter muß die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 sowie ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt, die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 und ihre Stellvertreter im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
2. mit dem Wechsel des Dienstherrn,
3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

<sup>2</sup>Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt es Mitglied des Prüfungsausschusses, bis ein Nachfolger bestellt ist. <sup>3</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig.

##### § 24

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

Neben den Aufgaben nach der Allgemeinen Prüfungsordnung hat der Prüfungsausschuß insbesondere die Schwerpunkte der Prüfungsaufgaben zu bestimmen und die Festlegungen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 2 und 3 zu treffen.

##### § 25

#### Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.

##### § 26

#### Prüfungsamt

(1) Bei der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere

1. die Entscheidungen der anderen Prüfungsorgane vorzubereiten und zu vollziehen,
2. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der Prüfungsteile mitzuteilen,
3. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und zu den Entwürfen Stellung zu nehmen,
4. die Zulassung zur Anstellungsprüfung festzustellen und über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die Prüfungsteilnehmer zu den Prüfungen zu laden,
6. über den Ausschluß von der Teilnahme an der Prüfung zu entscheiden,
7. die Aufsichtspersonen zu bestellen,

8. die Prüfer für die Erst- und die Zweitbewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und – soweit erforderlich – für den Stichentscheid einzuteilen,
9. das Arbeitsplatznummernverzeichnis aufzustellen und zu verwahren,
10. die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten nach beendeter Korrektur festzustellen,
11. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung zu bilden,
12. die Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnoten und Platzziffern zu berechnen,
13. über Anträge der Prüfungsteilnehmer auf Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten zu entscheiden,
14. die Prüfungsakten zu verwahren und die Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

## § 27

## Bestellung der Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können vom Prüfungsausschuß nur bestellt werden

1. hauptamtlich Lehrende der Bayerischen Beamtenfachhochschule oder
2. Personen, die die Befähigung für eine Laufbahn des höheren nichttechnischen Dienstes oder für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen und über eine zeitnahe einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfer werden im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Außer durch Zeitablauf endet die Prüfereigenschaft:

1. bei hauptamtlich Lehrenden mit der Beendigung dieser Tätigkeit,
2. bei Prüfern aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand,
3. mit der Vollendung des 65. Lebensjahres,
4. mit der Abberufung aus wichtigem Grund.

<sup>3</sup>Bei Zeitablauf nach Satz 1, bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nach Satz 2 Nr. 2 oder im Fall des Satzes 2 Nr. 3 endet die Prüfereigenschaft mit dem Abschluß der bis dahin ausgeschriebenen Prüfungen.

## § 28

## Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.

(2) <sup>1</sup>Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende muß die Befähigung für das Richteramt besitzen, die Beisitzer müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als hauptamtlich Lehrende am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Bayerischen Beamtenfachhochschule tätig sein. <sup>3</sup>Ein Beisitzer muß die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besitzen, mindestens ein Prüfer soll dem kommunalen Bereich angehören.

## Abschnitt II

## Prüfungsgrundsätze und Prüfungsanforderungen

## § 29

## Prüfungsteile, Prüfungsfächer

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Sie ist nicht öffentlich. <sup>3</sup>Bei der mündlichen Prüfung können bis zur Beratung der Prüfungsergebnisse Vertreter der Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände, der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule, der Leiter des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung und Studierende dieses Fachbereichs anwesend sein. <sup>4</sup>Rechtsvorschriften, die weiteren Personen die Anwesenheit gestatten, bleiben unberührt.

(2) Der jeweilige Prüfungsteil gilt mit Ablauf des letzten Tages des nach § 32 Satz 2 bestimmten Zeitraums als abgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsfächer sind die Studienfächer des § 15 Abs. 1; das Studienfach 3.5 kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. <sup>2</sup>Für die Prüfungsteilnehmer der Bayerischen Versicherungskammer und der Staatsforstverwaltung ist § 15 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Prüfung liegt das Hauptgewicht auf dem Grundlagen- und Methodenwissen. <sup>2</sup>Am Rande liegendes Einzelwissen soll nicht Schwerpunkt der Prüfung sein. <sup>3</sup>Es können auch Fragen aus anderen Gebieten, die Gegenstand des Studiums sind, geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. <sup>4</sup>Weitere berufsbezogene Gebiete können geprüft werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgaben mit den zugelassenen Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen sind. <sup>5</sup>§ 31 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 30

## Schriftliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer unter Aufsicht mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden zu fertigen:

1. sechs Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus der Studienfachgruppe Recht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1), davon
  - 1.1 eine Aufgabe mit Schwerpunkt aus dem Studienfach des § 15 Abs. 1 Nr. 1.2,
  - 1.2 vier Aufgaben mit Schwerpunkt aus den Studienfächern des § 15 Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.3 bis 1.13,
  - 1.3 eine Aufgabe mit Schwerpunkt aus dem Studienfach des § 15 Abs. 1 Nr. 1.14,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus den Studienfachgruppen des § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3.

<sup>2</sup>Prüfungsteilnehmer, die im Studienfach des § 15 Abs. 1 Nr. 2.5 unterrichtet werden, wählen den Schwerpunkt im Bereich der staatlichen oder der kommunalen Wirtschaftsführung; Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung haben keine Wahlmöglichkeit. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist über die Ausbildungsleitstelle dem Prüfungsamt zu Beginn des Dritten Fachstudienabschnitts mitzuteilen; sie erstreckt sich auch auf die mündliche Prüfung. <sup>4</sup>Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die staatliche Wirtschaftsführung Prüfungsfach, bei Prüfungsteilnehmern der in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren die kommunale Wirtschaftsführung.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer der Bayerischen Versicherungskammer bearbeiten an Stelle je einer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1.2 und 2 zwei Aufgaben aus den in § 15 Abs. 2 Satz 3 genannten zusätzlichen Studienfächern. <sup>2</sup>Im übrigen können für diese Prüfungsteilnehmer im Rahmen des Absatzes 1 besondere Aufgaben gestellt werden, wenn das erforderlich ist, um den in § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer der Staatsforstverwaltung bearbeiten an Stelle einer Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.2 oder 2 eine Aufgabe aus den in § 15 Abs. 3 Satz 3 genannten zusätzlichen Studienfächern. <sup>2</sup>Im übrigen können für diese Prüfungsteilnehmer im Rahmen des Absatzes 1 besondere Aufgaben gestellt werden, wenn das erforderlich ist, um den in § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu fertigen. <sup>2</sup>An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden.

### § 31

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. <sup>2</sup>An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens fünf Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. <sup>2</sup>Gegenstand der mündlichen Prüfung können auch allgemeine Fragen der staatsbürgerlichen Bildung sein.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 45 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als vier Prüfungsteilnehmer sollen nicht, mehr als fünf dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung sind drei Einzelnoten zu erteilen, davon

1. zwei aus der Studienfachgruppe Recht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1),
2. eine aus der Studienfachgruppe Wirtschafts- und Finanzlehre (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) oder der Studienfachgruppe Verwaltungslehre (§ 15 Abs. 1 Nr. 3).

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt für die Prüfungsteilnehmer der Bayerischen Versicherungskammer und der Staatsforstverwaltung mit der Maßgabe, daß jeweils nur eine Einzelnote aus der Studienfachgruppe Recht und eine weitere Einzelnote aus den jeweiligen zusätzlichen Studienfächern des § 15 Abs. 2 Satz 3 oder § 15 Abs. 3 Satz 3 zu erteilen ist. <sup>3</sup>Im übrigen ist jeweils den in § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder in § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Stoffbeschränkungen Rechnung zu tragen.

### Abschnitt III

#### Prüfungsverfahren

### § 32

#### Prüfungsorte, Prüfungstermine

<sup>1</sup>Die Prüfung findet einmal im Kalenderjahr statt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Prüfungsorte und die Prüfungstermine.

### § 33

#### Zulassung und Ladung zur Anstellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Zur Anstellungsprüfung ist zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. auf Grund des zusammenfassenden Befähigungsberichtes über das Hauptpraktikum das Ziel des berufspraktischen Studiums erreicht hat (§ 20 Abs. 2 Satz 3) und
3. vor Abschluß des mündlichen Prüfungsteils (§ 29 Abs. 2) den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit abgeleistet hat.

<sup>2</sup>Für Bewerber, bei denen das Hauptpraktikum wegen der Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entfallen oder deren Einführungszeit nach § 37 Abs. 3 Satz 3 LbV um die Zeit des Hauptpraktikums gekürzt worden ist, entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2.

(2) <sup>1</sup>Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen und mündlichen Teil der Anstellungsprüfung geladen. <sup>2</sup>Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

### § 34

#### Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen (Verhinderung), so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind nachzufertigen;
3. eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Eine Verhinderung im Sinn des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis des Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder anderen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.

### § 35

#### Störung der Prüfung

<sup>1</sup>Wird der Ablauf der schriftlichen Prüfung gestört, hat das Prüfungsamt unverzüglich zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie lange die Bearbeitungszeit verlängert wird. <sup>2</sup>Bei einer Störung der mündlichen Prüfung trifft diese Entscheidung die Prüfungskommission.

### § 36

#### Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen; Gesamtnoten

(1) Für die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung setzen die Mitglieder der Prüfungskommission in gemeinsamer Beratung mit Stimmenmehrheit die Einzelnoten nach § 31 Abs. 4 fest.

(2) <sup>1</sup>Für die schriftliche und mündliche Prüfung werden jeweils Gesamtnoten gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnoten werden errechnet aus der jeweiligen Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Anzahl.

(3) Die Gesamtnoten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 37

#### Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet aus den Gesamtnoten

1. der schriftlichen Prüfung,
2. der mündlichen Prüfung und
3. der Zwischenprüfung.

(2) Die Gesamtprüfungsnote wird errechnet aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der zweifachen Gesamtnote der Zwischenprüfung, geteilt durch zehn.

### § 38

#### Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

(1) Die Anstellungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. nicht wenigstens die Hälfte der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder
3. die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(2) Bei Erlaß einzelner Prüfungsaufgaben verringert sich die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 1 Nr. 2 maßgebliche Anzahl der Prüfungsarbeiten entsprechend.

### § 39

#### Bekanntgabe der Ergebnisse der Anstellungsprüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung gibt dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach der Feststellung des Prüfungsergebnisses die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen sind:

1. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. die Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer und der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben, sowie der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,
3. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die schriftlichen Prüfungsarbeiten,
4. die Gesamtnote nach Zahlenwert der schriftlichen Prüfung,
5. die Einzelnoten (Zahlenwert) für die mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die Gesamtnote nach Zahlenwert der mündlichen Prüfung,
7. die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert der Zwischenprüfung.

(3) Das Prüfungsamt übermittelt der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses spätestens drei Monate nach Abschluß des mündlichen Prüfungsteils (§ 29 Abs. 2) eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern.

### Abschnitt IV

#### Wiederholung der Anstellungsprüfung

### § 40

#### Wiederholung bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Die Anstellungsprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) muß zum ersten Prüfungstermin wiederholt werden, der auf die Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über die Ausbildungsleitstelle beim Prüfungsamt zu dem in der Bekanntmachung über die Prüfungstermine genannten Zeitpunkt zu beantragen; Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst (Einführungszeit) ableisten, stellen den Antrag unmittelbar beim Prüfungsamt. <sup>3</sup>§ 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.

### Fünfter Teil

#### Sonstige Bestimmungen, Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 41

#### Bedienstete öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können gemäß Art. 25 BayBFHG Bedienstete aus deren Bereich von der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – zum Fachstudium, zu den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des berufspraktischen Studiums und zu den Prüfungen gastweise zugelassen werden. <sup>2</sup>Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 21) erlischt die Zulassung.

(2) Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Religionsgesellschaft und der jeweiligen Ausbildungsbehörde können die nach Art. 25 BayBFHG zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Rahmen der Ausbildungsabschnitte des berufspraktischen Studiums in einzelnen Ausbildungsbereichen bei den in § 17 Abs. 1 genannten Ausbildungsbehörden beschäftigt werden.

(3) <sup>1</sup>Für die zugelassenen Bediensteten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung der Platzziffer bleiben die Prüfungsergebnisse unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die nach den Bestimmungen des Vierten Teils abgelegte Prüfung gilt nicht als Anstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.

### § 42

#### Übernahme von Angestellten in den Vorbereitungsdienst

(1) Bis zum 31. Dezember 1985 können Angestellte, die nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen geeignet er-

scheinen, in ihrer bisherigen Rechtsstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes übernommen werden, wenn sie

1. bei der Übernahme das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und
3. bei der Übernahme mindestens seit vier Jahren, spätestens jedoch seit dem 1. September 1980, im öffentlichen Dienst in laufbahnbezogenen Aufgaben beschäftigt sind.

(2) <sup>1</sup>Angestellte, die die Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllen, können die Übernahme auf dem Dienstweg beantragen. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienststellenleitern vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Über die Übernahme entscheiden im staatlichen Bereich die Ernennungsbehörden.

(3) <sup>1</sup>Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes einschließlich vorgeschriebener Prüfungen, gilt § 8 Abs. 2 und 3 sinngemäß. <sup>2</sup>Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung (§ 21) endet der Vorbereitungsdienst des Angestellten. <sup>3</sup>Bei einer Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 62 Abs. 8 Satz 4 LbV darf das Fachstudium an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung – nicht gekürzt werden.

#### § 43

##### Sonderregelung für Ausbildungsleiter

Hat eine kreisangehörige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft keinen geeigneten Ausbildungsleiter (§ 18 Abs. 2) und besitzt auch der erste Bürgermeister der Gemeinde oder der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft nicht wenigstens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes, ist diese Aufgabe bis längstens 1. Januar 1987 vom Ausbildungsleiter beim Landratsamt wahrzunehmen.

#### § 44

##### Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Wer die Ausbildung vor dem 2. Dezember 1982 begonnen hat, setzt diese nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1983 (GVBl S. 17), fort und wird nach Maßgabe dieser Vorschrift geprüft; das gilt auch für die Wiederholung der Anstellungsprüfung. <sup>2</sup>Wird hiernach die Ausbildung und Anstellungsprüfung nicht spätestens bis zum 31. Dezember 1986 abgeschlossen, bestimmt das Staatsministerium des Innern, wie die Ausbildung zu beenden ist.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 sind jedoch § 2 Abs. 4 Satz 3 und § 14 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden; § 15 dieser Verordnung gilt bereits für die Studierenden, die ihre Ausbildung im Jahr 1982 begonnen haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über Kenntnisse in Kurzschrift entfällt.

(3) <sup>1</sup>Die in Abschnitt I des Vierten Teils dieser Verordnung getroffenen Zuständigkeitsregelungen für die Prüfungsorgane sind anzuwenden, soweit Absatz 7 nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Die zum 1. September 1983 bestehenden Bestellungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfer wirken mit der Maßgabe fort, daß zusätzlich die mit der Durchführung der Zwischenprüfung in Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrzunehmen sind.

(4) Wer den Vorbereitungsdienst oder die Einführungszeit nach dem 1. Dezember 1982, aber vor dem 1. September 1983 begonnen hat, wird nach Maßgabe dieser Verordnung ausgebildet und geprüft.

(5) <sup>1</sup>Wer die Ausbildung zum 1. September 1983 beginnt und wessen Vorbereitungsdienst um das gesamte Hauptpraktikum gekürzt wird, legt die Anstellungsprüfung nach den Bestimmungen der ZAPOgVD vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1983 (GVBl S. 17), ab. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt erteilt auf Antrag eine gesonderte Zulassung zur Anstellungsprüfung. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Zwischenprüfung bleibt bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote unberücksichtigt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 5 sinngemäße Anwendung.

(7) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bayerischen Verwaltungsschule im Hinblick auf § 49 Abs. 2 und 3 ZAPOgVD vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1983 (GVBl S. 17), enden am 31. Dezember 1983.

#### § 45

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon tritt § 44 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 1982 in Kraft.

(2) Unbeschadet des § 44 Abs. 1, 5 und 7 tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD) vom 8. August 1975 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1983 (GVBl S. 17), mit Ablauf des 31. August 1983 außer Kraft.

München, den 22. November 1983

##### **Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

##### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

##### **Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n , Staatsminister

##### **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

##### **Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred D i c k , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des Bayerischen  
Verfassungsgerichtshofs  
vom 27. Oktober 1983  
Vf. 2-VII-82**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. Oktober 1983 – Entscheidungsformel – betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 9 Buchst. c der Verordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 55) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 174) bekanntgemacht.

§ 9 Buchst. c der Verordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 55) in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung der Regierung von Schwaben vom 19. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 174) verstößt gegen Art. 11 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

München, den 9. November 1983

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**

Der Generalsekretär

Dr. T i l c h

Vorsitzender Richter

am Oberlandesgericht München

§ 9 Buchst. c der Verordnung der Regierung von Schwaben zur Neugliederung der Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 8. April 1976 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 55) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1977 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 174) hat folgenden Wortlaut:

„§ 9

In den Markt Zusmarshausen werden eingegliedert:

...  
c) die Gemeinde Horgau  
...“

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.